



Statuten des Vereines KEPLER SOCIETY¹

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen: „KEPLER SOCIETY“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein, dessen Tätigkeit weder auf Gewinn noch auf die Erlangung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils oder auf die Führung eines Gewerbebetriebes gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung der Johannes Kepler Universität Linz (in der Folge JKU) bei der Verfolgung ihrer Bestrebungen hinsichtlich der Förderung ihrer Studierenden im Hinblick auf deren späteren Berufseinstieg, sowie hinsichtlich des Aufbaus einer durch Anbote der Weiterbildung geförderten ideellen Bindung ihrer Absolventen, sowie interessierter Personen und Institutionen, an die JKU.
2. Insbesondere umfasst der Vereinszweck dabei folgende Ziele:
 - Information, Beratung und Vermittlung der Studierenden der JKU im Hinblick auf Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung des theoretisch an der Universität erworbenen Wissens im Rahmen von Praktika oder außeruniversitären Projekten bei Unternehmen und Institutionen.

¹⁾ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird von der geschlechterneutralen Formulierung Abstand genommen.

- Information, Beratung und Unterstützung der Absolventen der JKU, wie auch von an der JKU interessierten Personen, Unternehmen und Institutionen über Studien-, Lehr- und Ausbildungsinhalte sowie das Ausbildungsniveau an der JKU.
- Erfassung und laufende Verifizierung der beruflichen Entwicklung der Absolventen der JKU im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zur beidseitigen Information und im gegenseitigen Interesse von Studierenden, akademischem Lehrpersonal und Absolventen der JKU.
- Karriereberatung und Unterstützung beim Berufseinstieg für Studierende und Jungabsolventen, Unterstützung von Personalmarketingaktivitäten.

3. Die Errichtung von rechtlich selbständigen Zweigvereinen ist zulässig. Diese haben zu ihrem Vereinsnamen den Zusatz „Zweigverein der Kepler-Society“zuführen. Die interne Führung der Zweigvereine erfolgt durch deren Vorstände, die durch die Mitglieder des Zweigvereins nach den eigenen Statuten gewählt werden. Hauptverein und Zweigverein erledigen ihre finanziellen Gebaren eigenständig unter Beachtung der jeweiligen Statuten. Es besteht wechselseitig keine Haftung für Verbindlichkeiten des jeweils anderen Vereins. Eine genaue Regelung wird in einer „Geschäftsordnung für Zweigvereine“, die vom Vorstand zu beschließen ist, erlassen.

Die Statuten des Zweigvereins müssen den in den §§ 2 Z 1 und 2 verfolgten Vereinszwecken entsprechen. Die Statuten des Zweigvereins bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins, ebenso Statutenänderungen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

2. Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - Die Einrichtung eines ständigen Informations- und Koordinationsbüros an der JKU.
 - Das Ermöglichen und die Pflege eines steten Kontaktes zwischen Studenten, Absolventen, Lehrenden und an der JKU Interessierten.
 - Die Sammlung und Auswertung aller spezifisch interessanten Berufs-, Branchen-und Arbeitsmarktinformationen.
 - Die Herausgabe von Broschüren, Skripten und anderen Publikationen.
 - Die Information, Beratung und Unterstützung der Studierenden und Absolventen der JKU bei der Vorbereitung und Realisierung ihres Berufseinstieges.
 - Die kontinuierliche Betreuung der Absolventen und an der JKU Interessierten in organisatorischer Hinsicht im Hinblick auf Kontakte zu Studierenden und Lehrenden derselben wie auch untereinander durch Informationen über die Universität und ihre Absolventen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Fördermittel und Subventionen
 - Vermächtnisse, Stiftungen, Patenschaften und sonstige Zuwendungen
 - Sponsorgelder u.a. in Verbindung mit Werbung
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen und
 - Abgeltung durch Leistungen, die nicht durch die Mitgliedschaft abgedeckt sind.
 - *Einnahmen im Zusammenhang mit der Herausgabe von Broschüren, Skripten und anderen Publikationen*
 - *Vermögensverwaltung, insbesondere das Halten von Beteiligungen*

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder, welche natürliche Personen und gleichzeitig Absolventen der JKU sind sowie die JKU selbst.

Diese unterteilen sich im Hinblick auf die Höhe des von ihnen zu leistenden Mitgliedsbeitrages in

- Absolventen
- VIP-Absolventen (durch Leistung eines höheren als des vorgesehenen Mitgliedsbeitrages)

2. Außerordentliche Mitglieder, welche natürliche oder juristische Personen sind, die die Arbeit des Vereines durch finanzielle bzw. sonstige materielle Beiträge fördern und unterstützen.

3. Ehrenmitglieder, welche natürliche oder juristische Personen sind, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereines können handlungsfähige physische sowie juristische Personen sein.
2. Der Vereinsvorstand hat binnen einer Frist von drei Monaten ab Einlangen einer Beitrittserklärung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied zu entscheiden. Dabei hat er darauf zu achten, dass das zukünftige ordentliche Mitglied des Vereines eine natürliche Person und ein Absolvent der JKU ist. Eine Ablehnung des Beitrittsantrages bedarf aber grundsätzlich keiner Angabe von Gründen.
3. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Beitrittsantrages außerordentlicher Mitglieder bedarf keiner Angabe von Gründen.
4. Die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung hat über einen Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Sie erlischt auch durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit mit Brief oder E-mail an den Vereinsvorstand erklärt werden. Allenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert. Für die Dauer eines Zahlungsverzuges ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

3. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von jeweils drei Monaten länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ferner wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen und Ziele des Vereines schädigenden Verhaltens unter Bekanntgabe der Gründe beschlossen werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines in Abs. 4 genannten Grundes von der Generalversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.
6. Gegen den Ausschluss bzw. gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches darüber endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied im Sinne des § 4 ist berechtigt, an der Generalversammlung des Vereines, allen Veranstaltungen desselben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an die Organe mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten. Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen und das Stimmrecht in der Generalversammlung stehen den Vereinsmitgliedern nach Maßgabe dieser Statuten zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Kuratorium
 - d. Rechnungsprüfer
 - e. Schiedsgericht

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf begründetem schriftlichem Antrag von mindestens 1/10 der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder, auf Empfehlung des Kuratoriums oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Begehrens einzuberufen.

3. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vereines durch schriftliche Einladung oder - soweit vom Mitglied eine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben wurde - per E-Mail an jedes Vereinsmitglied, an die Mitglieder des Kuratoriums und an die Rechnungsprüfer mindestens 14 Tage vor dem Termin einberufen. Die Einladung hat den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung können vom Vorstand, von mindestens 1/10 der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder, vom Kuratorium oder von den Rechnungsprüfern eingebracht werden und müssen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder, sowie die Mitglieder des Kuratoriums und die Rechnungsprüfer teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens 2 Stimmen führen.
5. Die Generalversammlung ist bei Repräsentation von von mindestens 1/10 der Stimmen (durch Anwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern bzw. durch Stimmrechtsübertragungen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende bzw. sein Vertreter die Generalversammlung für 30 Minuten zu unterbrechen. Nach dieser Unterbrechung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben und die Generalversammlung durchzuführen.
6. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Fall der Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen können jedoch nur mit Zustimmung der JKU rechtswirksam beschlossen werden.
8. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die behandelten Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, welches zum Schriftführer bestellt wird, zu unterzeichnen. Jedem Vereinsmitglied, den Mitgliedern des Kuratoriums und den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen eine Abschrift dieser Niederschrift auszufolgen.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Dem Rechnungsabschluss muss ein schriftlicher Bericht der Rechnungsprüfer beigefügt sein.
 - b. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Budgetvoranschlag.
 - c. Wahl, Bestellung, Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der wählbaren Mitglieder des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer.
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften und Verträgen, auch solcher, die zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern des Vorstandes, des Kuratoriums und den Rechnungsprüfern andererseits geschlossen werden.

- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche für bestimmte Mitgliedergruppen unterschiedlich hoch bemessen sind, sowie die Festsetzung der für die Höhe entscheidenden Kriterien.
- f. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit qualifizierter 4/5 – Mehrheit.
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Dem Vorstand haben der Rektor der JKU sowie ein vom Rektorat namhaft gemachtes weiteres Mitglied des Rektorats bzw. eine vom Rektorat bestellte Person anzugehören. Als zusätzliches Mitglied ist der gewählte Vorsitzende des Kuratoriums Kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt, wobei die Generalversammlung aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitzenden, seine beiden Stellvertreter, einen Schriftführer sowie einen Kassier wählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Vorstandes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied das Recht unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

4. Der Vorstand tritt zusammen, sooft dies zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereines erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Halbjahr Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes, auf Empfehlung des Kuratoriums oder auf Antrag der Rechnungsprüfer hat eine Sitzung ehestmöglich stattzufinden.
5. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, und dem Schriftführer schriftlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung zu enthalten und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung zu versenden. Bei Gefahr in Verzug kann die Einberufung auch formlos vorgenommen und diese Frist unterschritten werden.
6. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder repräsentiert ist. Die Mitglieder können sich wechselseitig durch Stimmrechtsübertragung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen führen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die gegenständlichen Statuten nichts anderes festlegen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz der Sitzung Führenden den Ausschlag. Beschlüsse können jedoch auch ohne Sitzung schriftlich (auch per Mail) im Umlaufweg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und alle Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung teilnehmen.

9. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode. Weiters können die Vorstandsmitglieder jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter, bei deren Verhinderung oder Rücktritt des gesamten Vorstandes, an die Rechnungsprüfer zu richten. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes haben die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Scheidet durch Rücktritt ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied des Vereines an seine Stelle zu kooptieren. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit durch die Generalversammlung von ihrer Funktion enthoben werden. Der Rücktritt bzw. die Enthebung tritt erst mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat Angaben über die Teilnehmer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu enthalten. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter bzw. dem Vorsitzenden der gegenständlichen Sitzung und dem Schriftführer zu unterfertigen. Jedem Vorstandsmitglied, jedem Mitglied des Kuratoriums und den Rechnungsprüfern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§12 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Führung der Geschäfte des Vereines unter Bedachtnahme der geltenden Gesetze, der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Empfehlungen des Kuratoriums;
 - b. Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Erstellung des Budgetvoranschlages;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung desselben;
 - e. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - f. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - g. Erstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Generalversammlung;
 - h. Behandlung von Beitrittserklärungen neuer Mitglieder;
 - i. Ausschluss von Mitgliedern;
 - j. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines, zuvorderst des Geschäftsführers, dessen sich der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Statut bedient.
 - k. Erstellen und ändern von Geschäftsordnungen für Teilbereiche des Vereins

2. Die laufenden Geschäfte des Vereines werden grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter geführt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung derselben in der laufenden Geschäftsführung einen Geschäftsführer bzw. weitere Dienstnehmer namens des Vereines anzustellen oder Werkverträge abzuschließen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand grundsätzlich weisungsgebunden, kann aber Rechtsgeschäfte geringeren Inhaltes, Verträge, wie bspw. Werkverträge geringen Umfanges auch selbstständig abschließen. Ihm kann auch schriftlich die Zeichnungsberechtigung im erforderlichen Umfang vom Vorstand eingeräumt werden.

§ 13 BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Außenvertretung durch einen seiner beiden Stellvertreter.
2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, welches die Funktion des Schriftführers wahrnimmt, zu zeichnen. In Geldangelegenheiten und bei vermögenswerten Dispositionen zeichnet der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Kassiers ausübt.
3. Gegenüber Dienstnehmern des Vereines werden die laufenden Aufgaben des Dienstgebers vom Vorstandsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter wahrgenommen.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, welche jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
5. Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Verhinderungsfall üben diese Funktion seine beiden Stellvertreter und in deren Verhinderungsfall das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes aus.
6. Der Schriftführer unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 KURATORIUM

1. Aufgabe des Kuratoriums ist der Aufbau und die Aufrechterhaltung eines intensiven Austausches zwischen dem Verein, der JKU, der Wirtschaft und öffentlichen Institutionen, sowie die Beratung der anderen Vereinsorgane und die Abgabe von Empfehlungen in allen Angelegenheiten des Vereines.
2. Das Kuratorium besteht aus maximal 20 Mitgliedern. Mitglieder kraft Amtes sind der jeweilige amtierende Rektor der JKU sowie der jeweils vom Rektorat als Vorstandsmitglied entsendete Vizerektor. Der Senat und die Hochschülerschaft der JKU sind jeweils berechtigt, ein Mitglied des Kuratoriums namhaft zu machen. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Generalversammlung gewählt (gewählte Kuratoriumsmitglieder). Sämtliche Kuratoriumsmitglieder können im Verhinderungsfall einen Stellvertreter nominieren.
3. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
4. Der Vorsitzende des Kuratoriums und seine beiden Stellvertreter werden vom Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.
5. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen. Liegt ein schriftlicher Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes vor, so hat eine Sitzung ehest möglich stattzufinden.
6. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Kuratoriumsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter, schriftlich vorzunehmen. Sie hat Ort und Zeit der Sitzung und ihre Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung ist mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu versenden.
7. Den Vorsitz bei Kuratoriumssitzungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Kuratoriums.

8. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mindestens fünf Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Die Kuratoriumsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten und sind berechtigt, ihr Stimmrecht auch von anderen Personen ausüben zu lassen.
9. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden, oder jenes Kuratoriumsmitgliedes, welches den Vorsitz bei dieser Sitzung innehat.
10. An den Sitzungen des Kuratoriums können die Vorstandsmitglieder teilnehmen, sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt.
11. Die Mitgliedschaft eines gewählten Kuratoriumsmitgliedes erlischt durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode. Die Kuratoriumsmitglieder können jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen, ihren Rücktritt erklären. Dabei ist bei den von der Generalversammlung gewählten Kuratoriumsmitgliedern die Rücktrittserklärung an den Kuratoriumsvorsitzenden zu leiten, der diese an die Generalversammlung weiterzuleiten hat. Die nächste ordentliche Generalversammlung hat dann ein neues Kuratoriumsmitglied zu wählen. In der Zwischenzeit hat das Kuratorium das Recht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Person in das Kuratorium zu kooptieren.
12. Die Generalversammlung kann die gewählten Kuratoriumsmitglieder einzeln oder alle gemeinsam vorzeitig abberufen.
13. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu verfassen. Aus ihr müssen die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschrift ist vom Kuratoriumsvorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterfertigen. Jedem Kuratoriumsmitglied, dem Vorstand und der Generalversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht anderen Vereinsorganen angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, über den sie für die Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen haben.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

1. In allen Streitigkeiten und Berufungen aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die beiden Streitparteien haben innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist jeweils ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft zu machen. Diese zwei genannten Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt innerhalb von 14 Tagen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung der JKU.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die JKU (Johannes Kepler Universität) zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO.“
3. Der letzte Vorstand des Vereines hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

*Verfasser:
Dr. Ernst-Jürgen Lauf*

*beschlossen am 30. November 2000
ausgefertigt am 12. Februar 2001*

*geändert am 17. Jänner 2003
geändert am 24. November 2003
geändert am 24. November 2004
geändert am 24. November 2005
geändert am 17. November 2009
geändert am 28. November 2011
geändert am 25. November 2013
geändert am 04. Dezember 2017*